

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1961)

Rubrik: Praktische Anwendung und Ausgestaltung des humanitären Rechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. ALLGEMEINE TÄTIGKEIT

Praktische Anwendung und Ausgestaltung des humanitären Rechts

Die Genfer Abkommen

Seit der Unterzeichnung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 setzte sich das IKRK dafür ein, ihren Wortlaut, die Grundlage des humanitären Rechts, in der ganzen Welt zur Geltung zu bringen. Im Berichtsjahr sind einige neue Staaten den Abkommen beigetreten oder haben sie ratifiziert. Nur ganz wenige haben dies noch nicht getan.

Es handelte sich um die Ratifizierung durch Portugal am 14. März, Paraguay am 25. Oktober und Kolumbien am 8. November 1961.

Das IKRK bemühte sich, den Beitritt der afrikanischen Länder durch Sonderdemarchen zu beschleunigen. In Anbetracht der schwierigen Periode, die dieser Kontinent gegenwärtig durchmacht, ist es nämlich besonders wünschenswert, dass alle afrikanischen Staaten durch diese humanitären Verträge gebunden sind.

Der Fall der Länder, die zuvor dem Kolonialstatut unterlagen, wirft ein Problem auf: Ist der soeben unabhängig gewordene Staat durch die internationalen Abkommen der Macht gebunden, die ehemals die Oberhoheit über sein Gebiet ausübte?

Gewisse Verträge politischer Art, wie Bündnisse, verlieren für den nunmehr unabhängigen Staat offensichtlich ihre Gültigkeit. Dagegen können andere Abkommen von allgemeinem oder öffentlichem Interesse weiterhin in Kraft bleiben. Nach Ansicht des IKRK trifft dies für die Genfer Abkommen zu, denen die Regierungen im Interesse aller unter ihrer Oberhoheit stehenden Bevölkerungsteile beigetreten sind. Diese würden bei Erlangung ihrer Unabhängigkeit benachteiligt werden,

fänden die Genfer Abkommen auf sie keine Anwendung mehr. Sie müssen also ihre Gültigkeit behalten.

Demnach kann man die Zugehörigkeit der unabhängig gewordenen Staaten zu den Genfer Abkommen aufgrund der Unterzeichnung der ehemaligen Kolonialmacht als selbstverständlich annehmen; man hält es indessen für angebracht, dass sie ihre Beteiligung durch eine Notifizierung bei dem die Abkommen verwaltenden Staat, d.h. dem Bundesrat in Bern, offiziell bestätigen. Es handelt sich dann weder um einen Beitritt noch um eine Ratifizierung, vielmehr um eine Teilnahmebestätigung oder eine Erklärung für die Fortdauer der Zugehörigkeit.

Ende 1961 hatten somit vier Staaten ihre Zugehörigkeit zu den Abkommen bestätigt: Kongo (Léopoldville), Elfenbeinküste, Obervolta und Nigeria. Zusammen mit denjenigen, die ihnen bereits vorher beigetreten waren oder sie ratifiziert hatten, stieg damit die Zahl der ausdrücklich durch die Genfer Abkommen gebundenen afrikanischen Staaten auf dreizehn. Am 31. Dezember 1961 gehörten 85 Staaten den Abkommen an.

Wie in den Vorjahren, arbeitete das IKRK daran, die Kenntnis von den Genfer Abkommen soweit wie möglich zu verbreiten, denn dies ist eine Grundbedingung für ihre Wirksamkeit. Zu diesem Zweck versandte es reichhaltiges Unterlagematerial an zahlreiche Länder in der ganzen Welt, im besonderen 17.800 Bildfibeln in 9 Sprachen, in denen die Hauptregeln der Abkommen bildlich zusammengefasst sind.

Auch das vom IKRK und der Liga gemeinsam herausgegebene, vorwiegend für die Jugend bestimmte bebilderte Handbuch über die Genfer Abkommen hatte bei den Rotkreuzgesellschaften viel Erfolg. Ausser der französischen und englischen Ausgabe ist die Schrift auf Finnisch und Japanisch erschienen. Die Ausgabe in der letztgenannten Sprache, die in genau der gleichen Aufmachung wie die englische und französische erschienen ist, geht auf die Initiative des Japanischen Roten Kreuzes zurück.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Vertreter des IKRK auf der am 5. Oktober anlässlich der 26. Tagung des Gouverneurrats der Liga in Prag abgehaltenen Informationssitzung den Wert und die Tragweite der Genfer Abkommen besonders hervorgehoben und vor allem auf der Notwendigkeit bestanden haben, sich für eine stets weitere Verbreitung einzusetzen, um ihre bessere Anwendung zu ermöglichen.

Die Genfer Abkommen und die Ereignisse im Kongo.-

Die seit Juli 1960 und während des ganzen Jahres 1961 im Kongo herrschenden Verhältnisse zeigten deutlich - teils durch tragische Ereignisse - , wie notwendig es ist, dass alle dort anwesenden Streitkräfte die humanitären Regeln des Roten Kreuzes und im besonderen die Bestimmungen der Genfer Abkommen besser kennenlernen. Daher unternahm das IKRK unablässig Schritte zur Verbreitung dieser fundamentalen Texte des humanitären Rechts, vor allem des allen vier Abkommen gemeinsamen Artikels 3, der "im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat", Anwendung findet. Es verteilte mehrere tausend Exemplare der Bildfibel in neun Sprachen, darunter Lingala, die Umgangssprache der kongolesischen Streitkräfte. In dieser Fibel werden auf sehr einfache Weise die hauptsächlichsten humanitären Regeln, die beachtet werden müssen, geschildert.

Indessen schuf die Anwesenheit von dem UN-Kommando unterstellten Militärkontingenten im Kongo ein recht heikles Problem, denn die UNO als solche hat die Genfer Abkommen nicht unterzeichnet. Auf Grund der Ereignisse in Katanga, während derer diese Kontingente unmittelbar an den Feinseligkeiten teilnahmen, warf der Präsident des IKRK in einem Schreiben an den Leiter der UN-Mission im Kongo, Sture Linner, die Frage der Anwendung der Abkommen seitens der UN-Streitkräfte auf, wenn diese Militäroperationen durchzuführen haben. "Die jüngsten Ereignisse in Katanga machen diese Frage in der Tat äusserst aktuell und dringend", schrieb Prof. L. Boissier.

In dem Schreiben wurde daran erinnert, dass bei Ausbruch der Suez-Krise im November 1956 UN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld das IKRK unterrichtet hatte, "dass er in dem auf die Notstreitkräfte der Vereinten Nationen anwendbaren Vorschriftenentwurf eine Bestimmung eingeschlossen hätte, laut derer diese Streitkräfte den Geist der internationalen humanitären Abkommen betreffend das Verhalten des Militärpersonals beachten müssen". Ferner bezog sich der Präsident des IKRK auf eine im September 1960 seiner Delegation in Léopoldville vom UN-Hauptquartier gegebene ähnliche Zusicherung und erklärte abschliessend, dass "das Internationale Komitee vom Roten Kreuz völlig einverstanden ist, im Hinblick auf diesen Konflikt die ihm durch die humanitären Abkommen obliegenden Aufgaben zu übernehmen".

Auf dieses Schreiben antwortete der Leiter der UN-Mission im Kongo ausführlich und wiederholte die Zusicherung, dass die Vereinten Nationen die Vorschriften der Genfer Abkommen voll und ganz einzuhalten beabsichtigten und ihre Streitkräfte entsprechende Anweisung erhalten hätten.

Zur gleichen Zeit hatte der Präsident des IKRK mit dem Generalsekretär a.i. der Vereinten Nationen einen wichtigen Schriftwechsel betreffend die Anwendung der Genfer Abkommen. Am 8. November betonte U Thant abermals den Entschluss der UNO, "die Grundsätze und den Geist der internationalen Abkommen betreffend das Verhalten des Militärpersonals zu beachten". Er erklärte sich bereit, an der Verbreitung der Abkommen unter den UN-Streitkräften im Kongo mitzuwirken und hob dabei hervor, dass "die im Namen und unter dem Befehl der Organisation geführten Operationen in voller Übereinstimmung mit dem Geist der Abkommen sein müssen".

Ausser diesen bei der UNO im Kongo und in Neuyork direkt unternommenen Schritten richtete das IKRK am 10. November ein Memorandum an die Regierungen aller Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, betreffend die Anwendung der Abkommen seitens der den Vereinten

Nationen unterstellten Kontingente. Nachdem in dem Memorandum auf die von der UNO bereits gegebenen Zusicherungen hingewiesen worden war, hiess es darin:

"Angesichts der folgeschweren Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Interessen erachtet es das Internationale Komitee für erforderlich, dass das Problem nicht nur von der Organisation der Vereinten Nationen, sondern auch von jedem der durch die Genfer Abkommen gebundenen Staaten ernstlich in Erwägung gezogen wird.

Die Organisation der Vereinten Nationen als solche gehört in der Tat den Genfer Abkommen nicht an. Folglich haftet jeder Staat persönlich für die Anwendung dieser Abkommen, wenn er den Vereinten Nationen ein Truppenkontingent zur Verfügung stellt.

Es wäre also höchst wünschenswert, dass derartige Kontingente noch vor Verlassen ihres Landes alle erforderlichen Instruktionen erhalten, sich nach den Bestimmungen der Genfer Abkommen zu richten, wenn sie gezwungen sind, Gewalt anzuwenden. Ferner scheint es uns angebracht, dass die Truppen in ihrem Lande selbst einen geeigneten Unterricht erhalten, damit sie eine ausreichende Kenntnis dieser Abkommen erwerben. Dieser Unterricht könnte selbstverständlich in den Rahmen der Studien eingebaut werden, welche die Staaten sich kraft Artikel 47/48/127/144 der Genfer Abkommen verpflichtet haben, in ihren militärischen, und wenn möglich auch zivilen Lehrplan einzuschalten, so dass die Grundsätze bei allen Streitkräften und der gesamten Bevölkerung bekannt werden.

Schliesslich gestattet sich das Internationale Komitee, die Staaten, die den Notstreitkräften der Vereinten Nationen eventuell Kontingente liefern, daran zu erinnern,

dass sich die Hohen Vertragsparteien laut Artikel 1, der den vier Genfer Abkommen gemeinsam ist, nicht nur verpflichtet haben, die Abkommensbestimmungen einzuhalten, sondern auch "für deren Einhaltung zu sorgen". Es drückt also den Wunsch aus, jeder Staat möge notfalls seinen Einfluss geltend machen, damit die Bestimmungen des humanitären Rechts von allen eingesetzten Kontingenten sowie von dem Vereinigten Oberkommando angewendet werden".

SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG

Die Rechtsabteilung des IKRK erteilte Gutachten über verschiedene Fragen betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten. Sie erstreckten sich im besonderen auf die Garantien, in deren Genuss die Hilfsorganisationen, im besonderen die Organisationen des zivilen Bevölkerungsschutzes, kraft des Völkerrechts gelangen können.

Das erste Gutachten betraf das Problem der eventuellen Bewaffnung des Zivilschutzpersonals. Das IKRK erteilte es auf Antrag eines Landes, das beabsichtigte, bewegliche Kolonnen für den Zivilschutz aufzustellen und deren Mitglieder eventuell mit einer gewissen Bewaffnung auszustatten. Allerdings sollte dem Zivilschutz dabei ein nichtmilitärischer Charakter gewahrt bleiben. Das Land fragte sich daher, ob das Waffentragen mit der Beibehaltung dieses Charakters völkerrechtlich vereinbar wäre. Die Leitung des Zivilschutzes des betreffenden Landes wandte sich über ihre nationale Rotkreuzgesellschaft mit dieser Frage an das IKRK.

In der Schlussfolgerung des IKRK-Gutachtens heisst es im besonderen: Erfolgt die Bewaffnung des Zivilschutzpersonals unter sehr strikten Bedingungen und ist sie ausschliesslich zur Selbstverteidigung oder zu Polizeizwecken bestimmt, so kann man zulassen, dass sie dem in Frage kommenden Personal nicht seinen zivilen Charakter nimmt. Dagegen riet es davon ab, dem Zivilschutzpersonal den Kampf gegen Kriegshandlungen, selbst unrechtmässige, die vom Feind ausgehen, zu übertragen und das Personal folglich nicht mit schweren Waffen für derartige Kämpfe auszurüsten.

Ein zweites Gutachten wurde für die Internationale Kommission der Feuerwehren erstellt. Diese war der Ansicht, die Tätigkeit der Feuerwehr weise einen humanitären Charakter auf und äusserte daher den Wunsch, diese Tätigkeit möge unter allen Umständen, besonders im Falle eines Konflikts, fortgesetzt werden können und dafür einen verstärkten völkerrechtlichen Schutz geniessen.

Nach einer Reihe von Besprechungen mit einer Delegation des Zentralkomitees des Schweizerischen Feuerwehvereins erstellte das IKRK ein ausführliches Gutachten über die Mittel und Wege, die einen grösseren völkerrechtlichen Schutz der Feuerwehrtätigkeit in Kriegszeiten gestatten sollen, sofern diese keinen militärischen Charakter hat. Das Gutachten wurde den Leitern des Internationalen technischen Komitees für vorbeugenden Brandschutz und Feuerlöschwesen bei einer Zusammenkunft am Sitz des IKRK unterbreitet. Dabei hatte das IKRK auch Gelegenheit, die Vorschläge im Hinblick auf eine Verstärkung des Rechtsschutzes der Feuerwehr in Kriegszeiten, die dieser Internationalen Kommission unterbreitet worden waren und die sie auf ihrer nächsten Tagung besprechen sollte, endgültig festzulegen.

Ferner erstellte das IKRK zusammen mit der Liga einen Bericht über die Zusammenarbeit der nationalen Gesellschaften mit dem Zivilschutz, der dem Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes im Oktober in Prag unterbreitet werden sollte (siehe Seite 61).

Er war auf Antrag des Irischen Roten Kreuzes verfasst worden und wurde mit lebhaftem Interesse aufgenommen. In ihm wurden die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit beschrieben, die die nationalen Gesellschaften mit dem Zivilschutz pflegen können.

Nach einer Besprechung dieses Berichts stimmte der Delegiertenrat für eine Entschliessung, in der die Zusammenarbeit der Rotkreuzgesellschaften mit dem Zivilschutz bestätigt und empfohlen wurde, dass das zu einer derartigen Tätigkeit abgeordnete Rotkreuzpersonal stets als solches erkennbar sei. Ferner wurde darin dem Wunsch Ausdruck gegeben, das IKRK möge seine Studien über die Verstärkung der den nichtmilitärischen Zivilschutzorganisationen eingeräumten Immunität aktiv fortsetzen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das IKRK im Jahre 1959 ¹⁾ bei etwa zwanzig nationalen Gesellschaften eine Umfrage über die Rechtsstellung des Zivilschutzpersonals unternommen hatte. 1959 und 1960 gingen bei ihm zahlreiche, teils recht ausführliche und interessante Antworten ein. Daher hielt es das IKRK Anfang 1961 für angebracht, zur Auswertung dieser Umfrage eine vorläufige private Arbeitsgruppe, bestehend aus einer gewissen Anzahl rein persönlich eingeladenen Sachverständiger, die mit Hilfe einiger Rotkreuzgesellschaften ausgewählt wurden, einzuberufen. Sie tagte vom 12. - 16. Juni und umfasste folgende Persönlichkeiten:

Oberst Ernest Fischer, Beauftragter für Zivilschutzfragen beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern; Dr. Sten Florelius, Chefarzt des norwegischen Zivilschutzes, Oslo; Dr. Bernhard Graefrath, Professor an der Humboldt-Universität (Ost-Berlin) und Rechtsberater des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik; Dr. Hans Haug, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Bern; Pierre Lebrun, Leiter des belgischen Zivilschutzes, Brüssel; Ivar Müller, stellv. Leiter der schwedischen Zivilverteidigung, Stockholm;

1) Siehe Tätigkeitsbericht 1959, S. 52-53

Hermann Ritgen, Katastrophenschutzbeauftragter des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn; J.-H. Rombach, Sekretär der auswärtigen Beziehungen des Niederländischen Roten Kreuzes, Den Haag. Ferner war Dr. Z. Hantchef, Direktor des sozialmedizinischen Büros der Liga der Rotkreuzgesellschaften, als Beobachter eingeladen worden.

Unter dem Vorsitz von C. Pilloud, stellv. Direktor für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK, und unter Mitarbeit der IKRK-Mitglieder F. Siordet und Dr. D. Schindler hielt die Gruppe acht Sitzungen ab. So konnte sie alle Fragen der Tagesordnung, etwa fünfzehn, eingehend untersuchen. Zunächst erwog sie die Bedingungen, die eine Zivilschutzorganisation erfüllen muss, um im Sinne des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens (Problem der Bewaffnung zu Verteidigungszwecken, der Zusammenarbeit mit Militäreinheiten, der Tätigkeit in Verbindung mit Militärobjecten) als nichtmilitärisch angesehen zu werden.

Daraufhin prüfte die Gruppe die Art und Tragweite der Garantien, die das IV. Genfer Abkommen dem Personal sowie dem Material des Zivilschutzes einräumt. Sie untersuchte auch den Rechtsschutz des Zivilschutzpersonals neutraler Länder, das zur Hilfeleistung an das Personal kriegführender Länder aufgefordert wird. Schliesslich widmete die Gruppe der Frage der besonderen Kennzeichnung des Personals und eventuell des Materials des Zivilschutzes zwei Sitzungen.

Über alle diese Punkte kam man zu teils recht positiven Schlussfolgerungen. Die Sachverständigen vertraten folgende Ansicht: Wenn auch eine allgemein angenommene Auslegung des Artikels 63 angebracht wäre, so schiere ihnen dennoch eine über den Rahmen dieses Artikels hinausgehende ad-hoc-Regelung erforderlich, um dem Zivilschutzpersonal unter allen Umständen die zu einer wirksamen Aktion unbedingt notwendige Vorzugsstellung zu sichern. Sie ermunterten das Komitee inständig, seine Arbeiten auf diesem Gebiet fortzusetzen.

Das IKRK verfasste einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse dieser Zusammenkunft, den es allen nationalen Rotkreuzgesellschaften zur eigenen Information sowie zur Unterrichtung der Zivilschutzstellen ihres Landes übermittelte.

Ferner verbreitete das IKRK zu wiederholten Malen Informationen über die Organisationsmethoden des Zivilschutzes sowie über die Satzung dieser Stellen. Derartige Informationen sandte es insbesondere an asiatische Länder, die sich für diese Fragen interessieren und den Wunsch äusserten, ihre diesbezüglichen Unterlagen zu ergänzen.

Schliesslich liess sich das IKRK auf der IV. Internationalen Zivilschutzkonferenz in der ersten Oktoberhälfte in Montreux als Beobachter vertreten.

Rechtsbeistand

Die Internationale Koordinationszentrale für Rechtsbeistand mit Sitz in Genf, zu deren Gründern das IKRK gehört, setzte ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge fort. Sie befasste sich vor allem mit der Lage der Staatenlosen und den Bemühungen, ihnen wieder eine Heimat zu geben.

Erklärung der Rotkreuzgrundsätze

Der von der Gemischten Kommission des IKRK und der Liga unter Berücksichtigung der Gutachten der nationalen Gesellschaften ausgearbeitete Entwurf einer Erklärung, der anschliessend von der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes gutgeheissen wurde, ist dem am 3. und 5. Oktober 1961 zu diesem Zweck in Prag zusammengetretenen Delegiertenrat unterbreitet worden.

Die Diskussion darüber war lebhaft, jedoch von einem echten Geist gegenseitiger Verständigung beseelt, so dass dieser grundlegende Text schliesslich einstimmig angenommen wurde.

Es obliegt also der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1963 aus Anlass der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes in Genf tagen wird, diese Erklärung endgültig zu bestätigen.

Wir geben hier ihren derzeitigen Wortlaut wieder:

HUMANITÄT

Gestützt auf den Wunsch, den Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos Beistand zu leisten, bemüht sich das Rote Kreuz - unter seinem nationalen und internationalen Aspekt - , die Leiden der Menschen unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor der menschlichen Person hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

UNPARTEILICHKEIT

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, dem Menschen entsprechend seinen Leiden beizustehen und die Not nach Massgabe der Dringlichkeit des Falles zu lindern.

NEUTRALITÄT

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, vermeidet es das Rote Kreuz, an Feindseligkeiten sowie an politischen, religiösen, philosophischen und Rassenstreitigkeiten teilzunehmen.

UNABHÄNGIGKEIT

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, müssen sie dennoch eine Selbständigkeit wahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

FREIWILLIGER CHARAKTER

Das Rote Kreuz ist eine freiwillige und uneigennützte Hilfsorganisation.

EINHEITLICHKEIT

Es kann im gleichen Lande nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet ausdehnen.

UNIVERSALITÄT

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in deren Schoss alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.